

Satzung

Version 1.0



Verteiler:

Alle Mitglieder des Vereines „Dorfgemeinschaft Atzmansricht e.V.“

| Copyright | | Nur für den internen Gebrauch | |
|--|---------------|-------------------------------|---------------|
| Ersteller: | | Prüfer: | |
| Name: Kohl Werner | Unterschrift: | Name: | Unterschrift: |
| Tel.: 09622-5177 | | Tel.: | |
| File: D:\01_Daten_weko\07_Gemeinschaftshaus\01_Dorfverein\01_Satzung\SATZUNG_dgh-erwVorstand_weko_2008-03_25.doc | | Status: | |
| Datum: 07.04.2008 | | Ablage: Dateiverzeichnis | |

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis:..... | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Vereinszweck | 4 |
| § 3 Zweckerreichung | 4 |
| § 4 Mitglieder | 4 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 Mitgliedsbeiträge | 5 |
| § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 9 Organe des Vereins | 6 |
| § 10 Vorstandschaft..... | 6 |
| Geschäftsführende Vorstandschaft | 6 |
| Erweiterte Vorstandschaft | 6 |
| § 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft..... | 6 |
| § 12 Sitzung des Vorstandschaft..... | 7 |
| § 13 Kassenführung..... | 7 |
| § 14 Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 8 |
| § 16 Ehrungen | 8 |
| § 17 Auflösung | 8 |
| § 18 Inkrafttreten | 9 |
| Eintrag Registergericht: | 10 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Atzmansricht“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Atzmansricht, Gemeinde Gebenbach, 92274 Gebenbach
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg – Registergericht, 92224 Amberg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung und Stärkung des kulturellen Lebens für alle Altersgruppen im Dorf
 - b. Förderung und Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - c. Errichtung und Einrichtung eines Gemeinschaftshauses in Atzmansricht
 - d. Übernahme der Trägerschaft für ein Gemeinschaftshaus in Atzmansricht
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Zweckerreichung

- (1) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden, durch
 - a. Errichtung, Ausbau und Unterhaltung eines Dorfgemeinschaftshauses,
 - b. Bereitstellung einer örtlicher Einrichtung für die Bürger, um an den Aktivitäten ihrer Vereine teilnehmen zu können,
 - c. Durchführung von Veranstaltungen entsprechend seinem Zweck,
 - d. Spenden, Zuschüsse und Beiträge

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen, Freunde und Förderer des Vereins werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich bei der Vorstandschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich oder mündlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.
- (3) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein ist seinen Mitgliedern in allen Angelegenheiten, die mit der Satzung zu vereinbaren sind, unentgeltlich behilflich. Die Mitglieder können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführende Vorstandschaft

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,

Erweiterte Vorstandschaft

- e. Beiräte

- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, wobei die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft komplett volljährig und voll geschäftsfähig zu sein haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Anzahl der Beiräte legt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft und zeichnet für diese. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
- (2) Die geschäftsführende Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - f. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Die Aufgaben der erweiterten Vorstandschaff bestehen im Rahmen der Vereinskompetenz in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne der Vereinsziele.
- (4) Die Vorstandschaff kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Sitzung des Vorstandschaff

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaff sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Die Vorstandschaff ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaff entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmittglieds.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaff ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die erweiterte Vorstandschaff wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein geschäftsführendes Vorstandschaffsmitglied, nach Bedarf einberufen. Die erweiterte Vorstandschaff muss auf Verlangen von 2 Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandschaff,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaff und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaff,
 - f. Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied über 14 Jahren stimmberechtigt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

- (1) An Personen, die besondere Verdienste für die Erreichung der Vereinszwecke erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Registergericht in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2008 mit einem Abstimmungsergebnis von 41 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen. Die Satzung wird der dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschrift

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Eintrag Registergericht:

Eingetragen am _____ ins Vereinsregister Nr. ____ des Amtsgerichtes Amberg.

Amberg, _____
Amtsgericht – Registergericht